



Sozialgericht Dortmund

Az.: S 60 AS 3769/13

Beschluss

EINGETRAGEN 03.08.2015
11:23:11
EVA Schönschneid

In dem Rechtsstreit

XXX XXX, XXX XXX, XXX XXX,

Kläger

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Lars Schulte-Bräucker, Kalthofer Straße 27,
58640 Iserlohn

gegen

JobCenter Märkischer Kreis - Widerspruchsstelle -, vertreten durch den Geschäftsführer,
Friedrichstraße 59/61, 58636 Iserlohn, Gz.: 498-35502BG000XXXXX K-P 00695/13

Beklagter

hat die 60. Kammer des Sozialgerichts Dortmund am 03.08.2015 durch die Vorsitzende,
Richterin am Sozialgericht Wilschewski, beschlossen:

Der Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Klägers.

Gründe:

Ist ein Rechtsstreit anders als durch Urteil zum Abschluss gebracht worden, entscheidet das Gericht auf Antrag durch Beschluss nach billigem Ermessen, ob und in welchem Umfang die Beteiligten einander Kosten zu erstatten haben (§ 193 Abs. 1 Satz 3 SGG). Hier sind insbesondere der Erfolg bzw. die Erfolgsaussichten der Klage sowie der Grund für die Klageerhebung und die Erledigung zu berücksichtigen. Maßgeblicher Anknüpfungspunkt ist das Veranlassungsprinzip, d. h. grundsätzlich ist darauf abzustellen, welchem Beteiligten die Durch- bzw. Fortführung des Klageverfahrens zuzurechnen ist. Hiernach wird es in der Regel der Billigkeit entsprechen, dass derjenige Kosten zu erstatten hat, der im Prozess voraussichtlich unterlegen wäre (Bundessozialgericht (BSG), Sozialrecht Nr. 4 zu § 193 SGG; Leitherer in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, Kommentar zum SGG, 9. Auflage 2008, § 193, Rn. 13, m.w.N.). Insbesondere ist nach dem Veranlassungsprinzip zu berücksichtigen, ob und inwieweit der beklagte Sozialleistungsträger Veranlassung zur Klageerhebung geboten hat. Bei der Beurteilung ist vom Sach- und Streitstand zum Zeitpunkt des erledigenden Ereignisses auszugehen. Bei der Kostenentscheidung ist auf den Inhalt der Akten, den unstreitigen Vortrag der Beteiligten und den Inhalt von Urkunden abzustellen. Eine weitere Beweiserhebung ist nicht zulässig. Die Prüfung des mutmaßlichen Verfahrensausgangs erfolgt summarisch.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist eine Kostenerstattung durch den Beklagten angezeigt.

Der Kläger hat am 27.06.2013 den Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung nicht abgelehnt, wie sich aus dem VerBIS-Vermerk vom 27.06.2013 und den Ausführungen des Klägers im Terrain ergibt, hat er lediglich zunächst eine Beratung beim Verein „Aufrecht e.V.“ wahrnehmen wollen. Aufgrund des Vorrangs einer konsensualen Lösung (vgl. BSG, Urteil vom 14.02.2013, B 14 AS 195/11 R) hatte der Beklagte ihm dies zugestehen und zumindest eine kurze Frist zur Unterzeichnung gewähren müssen, wie es in der Vergangenheit auch praktiziert worden ist (vgl. VerBIS-Vermerk vom 20.12.2012).

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluss ist gemäß § 172 Abs. 3 Nr. 3 SGG unanfechtbar.

Wilschewski

Richterin am Sozialgericht

Ausgefertigt


Saleh

**Regierungsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle**

